

# Der archivische Belegexemplaranspruch in vielseitiger Ausprägung als Rechtsproblem

von Rainer Polley

## Einführung

Der archivische Belegexemplaranspruch als kategorische Anforderung der Publikation im gesamten Umfang wird von den Archivbenutzerinnen und Archivbenutzern nicht selten als Zumutung empfunden. Wenn die Publikation auf einer Quellenbasis beruht, die aus einem einzigen, mehrfach besuchten Archiv stammt, überwiegen Gefühle der Dankbarkeit, die in der Regel durch eine freiwillige Abgabe kund getan werden. Aber nicht selten beruht eine wissenschaftliche Arbeit, insbesondere bei umfangreichen Editionen von Briefwechseln einer bedeutenden Persönlichkeit, auf Quellen vieler öffentlicher Archive, die für ihren Anteil am liebsten natürlich auch die gesamte Publikation als Belegexemplar empfangen würden. Das kann dann für die Benutzerin oder den Benutzer schon zu einem echten Problem werden.

Betrachten wir zunächst die einschlägigen, im Jahre 2012 gültigen Regelungen, die in der Darstellung vom Bund und seinem Bundesarchiv ausgehen und denen sich in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer dann die Normen der Landesarchivgesetze und Landesbenutzungs(ver)ordnungen in Ansehung der staatlichen Archive und danach auch der kommunalen Archive anschließen. Danach versuche ich eine Bilanz zu ziehen.

## Regelungen vom Bund und Ländern

### Bund

Schon der Bund bietet Überraschungen. Die alte und in vieler Hinsicht auch für die Archivgesetzgebung vorbildliche Benutzungsordnung für das Bundesarchiv, erlassen vom Bundesminister des Innern am 11. September 1969 – K 3-325157/1 – enthielt in § 9 Abs. 3 noch die Forde-

rung: „Bei wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Archivalien des Bundesarchivs zustande kommt, dem Bundesarchiv ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.“<sup>1</sup> Es handelte sich dabei um eine Regelung, die keine durch Gesetz legitimierte Rechtsnorm, sondern bloß ein verwaltungsinterner Erlass war. Dieser hatte belastende Auswirkungen auf das Eigentum des Benutzers, obwohl zu berücksichtigen war, dass nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden. Man sollte nun annehmen, dass diese Defizite in der Zeitphase der Archivgesetzgebung behoben worden seien. Doch erwähnt das Bundesarchivgesetz (BArchG)<sup>2</sup> in § 6 oder sonst wo eine klargestellte Legitimation für einen Belegexemplaranspruch eigenartigerweise nicht, und das Gleiche gilt für die Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)<sup>3</sup>, wo der Begriff nirgendwo auftaucht. Der amtlichen Begründung samt Stellungnahme des Bundesrates für das BArchG ist dazu nichts zu entnehmen.<sup>4</sup> Auch in der Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArchKostV)<sup>5</sup> wird des Anspruchs nicht gedacht. Folglich scheint es beim Bundesarchiv aktuell keinen Belegexemplaranspruch mehr zu geben. Das stellen

1 Abdruck in: Der Archivar 23 (1970), Sp. 69–71 mit einer Einführung von Heinz Boberach auf Sp. 63–69.

2 Vom 6.1.1988 (BGBl. I S. 62) i. d. F. vom 5.9.2005 (BGBl. I S. 2722).

3 Vom 29.10.1993 (BGBl. I S. 1857).

4 Abdruck in: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Bearb. von Hermann Bannasch unter Mitwirkung von Andreas Maisch mit einer Einführung in das Landesarchivgesetz von Gregor Richter (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 1), Stuttgart 1990, S. 183.

5 Vom 29.9.1997 (BGBl. I S. 2380) i. d. F. vom 7.11.2002 (BGBl. I S. 1495), Abdruck in: Siegfried Becker/Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 99–102 mit S. 158–161.

Siegfried Becker und Klaus Oldenhage auch insofern klar, als sie auf den allgemeinen Grundsatz verweisen, „dass Sachleistungen, z. B. Abgabe eines Pflichtexemplars, als Abgeltung von Gebühren dem Kostenrecht fremd sind. Eine solche Regelung bedürfte zudem als Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesetzlicher Ermächtigung“.<sup>6</sup> Nach alledem ist man umso überraschter, dass man über die Internet-Homepage des Bundesarchivs<sup>7</sup> auf den Vordruck eines Benutzungsantrags stößt, der auf der Rückseite einen Text von fünf Punkten mit der Überschrift „Verpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 3 Bundesarchiv-Benutzungsverordnung“ enthält und der mit einer Spalte für Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift des Benutzers und seiner Hilfskraft/-kräfte endet. Ziffer 5 dieser Verpflichtungserklärung lautet: „Ich verpflichte mich, von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung), für die Archivalien des Bundesarchivs benutzt worden sind, ein Belegstück sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an das Bundesarchiv abzugeben.“ Dies muss sich am Text von § 3 Abs. 3 BArchBV messen lassen, der lautet: „Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Bundesarchivs schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Bundesarchiv von der Haftung freizustellen.“ Hier bleibt der Zusammenhang ziemlich unklar; denkbar wäre freilich, das Belegexemplar solle dazu dienen, die Einhaltung der Verpflichtung zur Achtung der in § 3 Abs. 3 BArchBV angesprochenen Rechte im Falle etwaiger Streitigkeiten jeweils verifizieren können.

### Baden-Württemberg

Glücklicherweise folgt mit Baden-Württemberg ein Bundesland, das die ausführlichste rechtsstaatliche Begründung und normative Ausprägung des Belegexemplarsanspruchs in seinem Landesarchivgesetz (LArchG)<sup>8</sup> vorzuweisen hat. Diese Regelung, die auch für andere Bundesländer ein Vorbild geworden ist, ist erst durch eine Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990 neu eingefügt worden. § 6 Abs. 7 LArchG hat folgenden Wortlaut: „Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes der Archivverwaltung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er der Archivverwaltung entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Nut-

zers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind. Ohne Zustimmung des Nutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke von der Archivverwaltung nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.“ Bemerkenswert ist hier die bereits im formellen und materiellen Gesetz, also auf höchster normativer Ebene erfolgte und sogar noch um urheberrechtliche Aspekte erweiterte Regelung. Diese war offenbar schon so ausführlich getroffen worden, dass die in § 6 Abs. 6 Satz 4 LArchG angekündigte nähere Regelung der Landesregierung unter anderem über die Ablieferung von Belegexemplaren durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung) insoweit gar nicht mehr als notwendig empfunden wurde, denn in der Landesarchivbenutzungsordnung (LArchBO)<sup>9</sup> gibt es keine weitere Erwähnung des Themas. Wichtig und verdienstvoll ist aber noch die Umsicht des Gesetzgebers, dass er das Thema auch in der Regelung des § 7 LArchG über das kommunale Archivgut in Abs. 3 Sätze 1 bis 3 mit folgenden Formulierungen aufgegriffen hat: „Die Gemeinden und Landkreise erlassen eine Archivordnung als Satzung. In der Satzung kann die Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs, kann bestimmt werden, dass eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem kommunalen Archiv zu überlassen ist.“ Dabei stellt sich die Frage, ob, inwiefern und warum sich § 7 Abs. 3 Satz 3 LArchG nun wiederum von § 6 Abs. 7 Satz 2 LArchG in der ersten Alternative unterscheidet.

### Bayern

Viel verhaltener behandelt Bayern das Thema, denn der Wortlaut in Art. 15 Nr. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG)<sup>10</sup>, wonach die Staatsregierung ermächtigt wird, „durch Rechtsverordnung die Benützung der staatlichen Archive, vor allem die Zulassung, den Ausschluss und das Verhalten in den Archiven zu regeln“, erwähnt die Pflicht zur Ablieferung eines Belegexemplars nicht oder nicht ausdrücklich genug. Dennoch wird in § 10 der für die staatlichen Archive Bayerns geltenden Archivbenutzungsordnung (ArchivBO)<sup>11</sup> bestimmt: „Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung

6 Becker/Oldenhage, wie Anm. 5, S. 99.

7 <http://www.bundesarchiv.de/benutzung/voraussetzungen/allgemein-hinweise/index.html.de> [Stand: 9.02.2012]. Dort unter den Downloads: Benutzungsantrag.

8 Vom 27.7.1987 (GBl. S. 239), geändert durch Gesetz vom 12.3.1990 (GBl. S. 89) und 13.7.2004 (GBl. S. 503).

9 Vom 10.4.2006 (GBl. S. 110). – In der ersten Fassung vom 29.8.1988 (GBl. S. 250; auch Abdruck in: Archivrecht in Baden-Württemberg, wie Anm. 4, S. 24–28) ebenfalls keine Erwähnung eines Belegexemplarsanspruchs.

10 Vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710).

11 Vom 16.1.1990 (GVBl. S. 6) i. d. F. vom 6.7.2001 (GVBl. S. 37).

von Archivgut eines staatlichen Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.“ Ohne einschlägige Aussagekraft ist auch die Vorgaberegulierung des Art. 13 BayArchivG über die kommunalen Archive.

### Berlin

Im Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB)<sup>12</sup> trifft man dagegen die oben geschilderten Verhältnisse des Bundesarchivs nach dem BArchG an: weder das ArchGB noch die darauf beruhende Landesarchiv-Benutzungsordnung (LArchBO)<sup>13</sup> erwähnen das Thema einer Belegexemplarpflicht. Da in Berlin davon ausgegangen wird, dass Benutzerinnen und Benutzer nicht rechtlich zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet werden können, beruht nach Auskunft des Direktors des Landesarchivs<sup>14</sup> die Abgabe konsequenterweise auf Freiwilligkeit, nachdem die Benutzer bei der Direktbenutzung darum gebeten worden sind. Bei Archivalienausleihen für Ausstellungen etc. würden die Bitten etwas nachdrücklicher vorgetragen und in den Anschreiben zu den Leihverträgen auch schriftlich fixiert.

### Brandenburg

Das Brandenburgische Archivgesetz (BbgArchivG)<sup>15</sup> übernimmt demgegenüber das Vorbild des LArchG Baden-Württemberg. Wie im Süden, allerdings nicht nur analoge, sondern wohl auch digitale Publikationen erfassend, wird durch formelles und materielles Gesetz in § 9 Abs. 3 BbgArchivG bestimmt: „Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das er unter Verwendung von Archivgut eines öffentlichen Archivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werks unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder hohen Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann er dem jeweiligen öffentlichen Archiv entweder ein Exemplar des Werks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.“ Da zu den öffentlichen Archiven nach § 2 Abs. 1 und Abs. 7 BbgArchivG auch die kommunalen Archive zählen, liegt damit zugleich auch eine Ermächtigung für die nach § 16 Abs. 5 BbgArchivG durch Satzung zu erlassende kommunale Archivordnung vor. In Ansehung der bereits im Gesetz erfolgten Regulierung des Themas fehlt in § 17 Abs. 1 BbgArchivG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Benutzungsordnung als Rechtsverordnung, die die Belegexemplarpflicht für das Landeshauptarchiv besonders thematisiert. Die Brandenburgische Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung (LHABenO)<sup>16</sup> schweigt sich deshalb auch darüber aus.

### Bremen

Wie in Bayern enthält die Ermächtigungsgrundlage nach § 8 des Bremischen Archivgesetzes (BremArchivG)<sup>17</sup> zum Erlass einer Benutzungsordnung als Rechtsverordnung keinen bei den Einzelheiten der Archivgutnutzung eingebauten Hinweis auf Belegexemplare. Dennoch bestimmt § 9 der Bremischen Archivbenutzungsordnung (BremArchivBO)<sup>18</sup>: „Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Staatsarchivs verfasst worden sind, steht dem Staatsarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu.“

### Hamburg

In Hamburg wird die Materie dagegen wieder auf der formell-gesetzlichen Ebene behandelt, denn § 5 Abs. 11 des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG)<sup>19</sup> bestimmt: „Die Freie und Hansestadt Hamburg hat Anspruch auf ein dem Staatsarchiv unentgeltlich und unaufgefordert zu überlassendes Belegexemplar von jeder im Druck, maschinenschriftlich oder auf andere Weise vervielfältigten Arbeit, für die die Auswertung des vom Staatsarchiv verwahrten Archivgutes von substantieller Bedeutung war.“ In der Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Archivgut im Staatsarchiv (Benutzungsordnung)<sup>20</sup> fehlt das Thema.

### Hessen

In Hessen enthält § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG)<sup>21</sup> eine gesetzliche Ermächtigung für die Ministerialebene, durch Rechtsverordnung „die Abgabe von Belegexemplaren der unter maßgeblicher Benutzung öffentlichen Archivgutes erarbeiteten Druckwerke“ zu regeln. In § 3 Abs. 10 der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen (ArchivBO)<sup>22</sup> wird das aber nur mit knappen Worten ausgeführt: „Von Druckwerken, die unter maßgeblicher Benutzung von Archivalien verfasst worden sind, ist an das jeweilige Archiv ein kostenloses Belegexemplar abzugeben.“ Für kommunale Archive, die nach § 4 Abs. 1 HArchivG „die Archivierung ihres Archivgutes im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung“ zu regeln haben, bestehen Bedenken, ob die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 HArchivG für die Staatsarchive geregelte Ermächtigungsgrundlage auch zugunsten eines Belegexemplaranspruchs der kommunalen Archive in der Satzung als Legitimation dienen kann, denn das Thema müsste zu den „Grundsätzen“, nicht nur beiläufigen Gegenständen der Gesetzgebung zählen.

12 Vom 29.11.1993 (GVBl. S. 576) i. d. F. vom 15.10.2001 (GVBl. S. 540).

13 Vom 4.3.2008 (ABL. S. 1018).

14 Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Uwe Schaper durch E-Mail vom 8. Februar 2012.

15 Vom 7.4.1994 (GVBl. I S. 94).

16 Vom 17.2.2000 (GVBl. II S. 59) i. d. F. vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 309).

17 Vom 7.5.1991 (GBl. S. 159).

18 Vom 1.3.1993 (GBl. Nr. 18/1993 S. 99).

19 Vom 21.1.1991 (GVBl. S. 7) i. d. F. vom 16.6.2005 (GVBl. S. 233).

20 Vom 1.6.2004 (Mitteilung für die Verwaltung Nr. 6 vom 30.6.2004, S. 73).

21 Vom 18.10.1989 (GVBl. I S. 270) i. d. F. vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 380).

22 Vom 11.3.1997 (StAnz. 17/1997 S. 1300).

## Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern mit dem jüngsten Landesarchivgesetz (LArchivG M-V)<sup>23</sup> wird in § 14 LArchivG M-V Folgendes bestimmt: „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Benutzung des staatlichen Archivs. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass Nutzer dem staatlichen Archiv kostenlos ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung seines Archivguts entstanden sind, zum dauernden Verbleib oder zur Herstellung einer Vervielfältigung zu überlassen haben.“ Die Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (ArchivBenutzVO M-V)<sup>24</sup> greift das Thema in § 6 nur kurz, im Vergleich mit dem Gesetz vielleicht zu kurz auf: „Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des staatlichen Archivs verfasst worden sind, steht dem staatlichen Archiv ein kostenloses Belegexemplar zu.“ In § 12 Abs. 4 LArchivG M-V wird auch zugunsten der kommunalen Archive bestimmt: „Durch Satzung kann die Verpflichtung zur Ablieferung eines Belegexemplars entsprechend § 14 Nr. 2 vorgesehen werden“.

## Niedersachsen

Das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG)<sup>25</sup> enthält in § 5 Abs. 1 Satz 2 folgenden Satz: „Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst haben, dem Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt, ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.“ In den Verwaltungsvorschriften zum NArchG<sup>26</sup> und in der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv<sup>27</sup> wird der Materie nicht weiter gedacht. § 5 Abs. 1 Satz 2 NArchG kann über § 7 Abs. 3 Satz 2 als Legitimation für eine Belegexemplarregelung in einer kommunalen Archivsatzung angesehen werden.

## Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist für das Thema ein interessantes Land. Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)<sup>28</sup> enthielt bis zur aktuellen Fassung vom 16. März 2010<sup>29</sup> keinen eindeutigen Hinweis auf ein Belegexemplarrecht, auch nicht in einer Ermächtigungsnorm, denn § 8 Abs. 1 (alte Fassung) hatte folgenden Wortlaut: „Einzelheiten der Benutzung des Archivguts des Landesarchivs, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt das für die Kultur zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“ Auch § 8 Abs. 2 ArchivG NRW (alte Fassung) enthielt keinen Hinweis: „Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Landesarchivs richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnung.“ Die angezogenen Regelungen erwähnten eine Belegexemplarpflicht ebenfalls

nicht. Und dennoch hatte schon die damals gültige Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen (ArchivBO NRW)<sup>30</sup> in § 11 folgenden Wortlaut: „Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien eines Archivs verfasst worden sind, steht dem Landesarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu.“ Die aktuelle Fassung des ArchivG NRW vom 16. März 2010 beeindruckt nun umso mehr durch die im Gesetz selbst getroffene Regelung des § 6 Abs. 5: „Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.“ In der neuen Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen (ArchivNGO NRW)<sup>31</sup> wird darauf an keiner Stelle weiter eingegangen. Folglich dürfte § 12 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung, wonach von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf formlosen Antrag abgesehen werden kann, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint, keinen Aussagewert für eine Einschränkung der gesetzlich angeordneten Belegexemplarpflicht nach § 6 Abs. 5 ArchivG NRW haben. Da nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ArchivG NRW die Belegexemplarregelung durch den Pauschalverweis auf § 6 auch für kommunale Archive entsprechend gelten soll, liegt eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für eine vergleichbare kommunale Archivsatzungsregelung vor. Im bis zum 30. April 2010 gültigen älteren ArchivG NRW war das in § 10 Abs. 4 nur über entsprechend anwendbare Regelungen über die Benutzung im Allgemeinen mit angedeutet, aber nicht klar angesprochen worden.

## Rheinland-Pfalz

Besonders interessant und bemerkenswert ist die Normenlage in Rheinland-Pfalz. Die einschlägige Ermächtigung in § 9 Abs. 4 Satz 2 des Landesarchivgesetzes (LArchG)<sup>32</sup> hat folgenden Wortlaut: „Das Nähere über die Benutzung, insbesondere die Zulassung, die Sorgfaltspflichten, den Ausschluss, die Ausleihe und Versendung sowie die Vervielfältigung von Archivgut und die Belegexemplarpflicht regelt das für das Archivwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“ Dabei ist zu bemerken, dass der Begriff „Belegexemplarpflicht“ erst mit der Novellierung von 28. September 2010 in die Aufzählung der Regelungsgegenstände eingefügt worden ist. In der älteren Fassung des

23 Vom 7.7.1997 (GVBl. M-V S. 282) i. d. F. vom 20.7.2006 (GVBl. M-V S. 576).

24 Vom 21.8.2006 (GVBl. M-V S. 698).

25 Vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. S. 129) i. d. F. vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402).

26 Vom 24.10.2006 (Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 959).

27 Vom 23.6.2008 (Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 674).

28 Vom 16.5.1989 (GV. NRW. S. 302) i. d. F. vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), verlängert am 17.12.2009 (GV. NRW. S. 875) bis zum 30.4.2010.

29 GV. NRW. S. 188.

30 Vom 27.9.1990 (GV. NRW. S. 587) i. d. F. vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306).

31 Vom 15.6.2010 (GV. NRW. S. 376).

32 Vom 5.10.1990 (GVBl. S. 277) i. d. F. vom 28.9.2010 (GVBl. S. 301).

LArchG<sup>33</sup> fehlte dieser Begriff. § 12 Abs. 2 der Landesarchiv-Benutzungsverordnung (LArchBVO)<sup>34</sup> hatte aber schon damals folgenden bemerkenswerten Wortlaut: „Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, Veröffentlichungen, in denen Archivgut verwertet worden ist, dem verwahrennden Landesarchiv bibliographisch anzuzeigen.“ Es war also keine Pflicht zur Abgabe eines Belegexemplars festgelegt, sondern nur diese mindere Anforderung gestellt worden. Ob und in welcher Weise die Neueinfügung des Begriffes „Belegexemplarpflicht“ in die Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 4 Satz 2 LArchG nun zu einer Verschärfung der Regelung in § 10 Abs. 2 LArchBVO führen wird, bleibt abzuwarten.<sup>35</sup> Weniger aussagekräftig und in den Schlussfolgerungen schwerer einzuschätzen, ist die Regelung in § 3 Abs. 8 LArchG: „Die kommunalen Gebietskörperschaften und die sonstigen in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten juristischen Personen regeln die Benutzung ihrer Archive gemäß den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und § 9 Abs. 3 durch Satzung“. Die Präzisierung des § 9 Abs. 4 Satz 2 LArchG fehlt hier.

### Saarland

Das Saarländische Archivgesetz (SArchG)<sup>36</sup> bestimmt in § 12: „Der Ministerpräsident wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der Benutzung des Archivguts im Einzelnen zu regeln sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Gebühren für die Benutzung festzusetzen; dabei kann auch bestimmt werden, dass Benutzer dem Landesarchiv kostenlos ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung seines Archivguts entstanden sind, zu überlassen haben.“ In § 11 der Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (ArchBO)<sup>37</sup> wird das wie folgt ausgeführt: „Von Veröffentlichungen, die unter Nutzung des Archivgutes des Landesarchivs entstanden sind, steht dem Landesarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt dies im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, kann das Landesarchiv auf das Belegexemplar verzichten bzw. einvernehmlich einen Ankauf zu einem reduzierten Preis tätigen. Ist für die Benutzung eines Depositums mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin die Abgabe eines Belegexemplars vereinbart, steht diesem oder dieser das Exemplar zu.“ Bei der Regelung über kommunale Archive wird in § 15 Abs. 2 SArchG zwar nur auf § 7 Absatz 4, § 10 und § 11, nicht aber auf den gerade zitierten speziellen § 12 (letzter Nebensatz) SArchG verwiesen, doch verdient Erwähnung, dass § 15 Abs. 1 SArchG in der novellierten Fassung vom 1. Juli 2009 nunmehr folgenden, um interessante Sätze 2 und 3 erweiterten Wortlaut hat: „Die Gemeinden, die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Zweckverbände regeln die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen in eigener Zuständigkeit durch Satzung (Archivsatzung). Sie tragen dabei durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der kommunalen Archive dafür Sorge, dass die Übernahme, Erhaltung und Erschließung des Archivmaterials nach ar-

chivfachlichen Gesichtspunkten im Sinne dieses Gesetzes gesichert ist. Ebenso ist zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes angemessenen Zugang zum Archivgut erhält.“ Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Erwähnung wird durch die geschilderten Ziele doch Wesen und Wert eines in das Archiv gelangten Belegexemplars für die optimale Benutzung gewissermaßen mit angesprochen.

### Sachsen

Das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)<sup>38</sup> verankert den Belegexemplaranspruch bloß im formellen Gesetz in § 9 Abs. 3 wie folgt: „Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Sächsischen Staatsarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Fertigstellung dem Sächsischen Staatsarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.“ Die Sächsische Archivbenutzungsverordnung (SächsArchivBenVO)<sup>39</sup> enthält keine weitere Regelung. Immerhin können sich die kommunalen Archive wegen § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsArchivG in ihrer Satzung auch auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes stützen.

### Sachsen-Anhalt

Das Landesarchivgesetz in Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA)<sup>40</sup> besitzt in § 10 Abs. 1 Satz 4 folgende Regelung: „Die Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Landesarchivgut verfassen, dem Landesarchiv, welches das Archivgut verwahrt, ein Exemplar kostenlos abzuliefern; § 11 Abs. 3 bis 5 des Landespressegesetzes gilt entsprechend.“ Eine Benutzungsordnung für die Landesarchive gibt es derzeit noch nicht. Für kommunale Archive kann wegen des Verweises von § 11 Abs. 2 Satz 3 auf § 10 Abs. 1 Satz 4 ArchG-LSA von der Zulässigkeit einer Festlegung des Belegexemplaranspruches in einer Archivsatzung ausgegangen werden.

### Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein enthält das Landesarchivgesetz (LArchG)<sup>41</sup> in § 13 Nr. 2 folgende beeindruckende Ermächtigung: „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein regelt durch Verordnung die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplares jeder unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut des Landesarchivs hergestellten, vervielfältigten Arbeit. Hierbei sind die Belastung mindernde Ausgleichsleistungen oder Maßnahmen

33 Vom 5.10.1990 (GVBl. S. 277) i. d. F. vom 26.11.2008 (GVBl. S. 296).

34 Vom 8.12.2004 (GVBl. 2005, S. 1).

35 Nach freundlicher telefonischer Auskunft von Herrn Kollegen Dr. Jost Hausmann in Koblenz steht eine Reform der LArchBVO an.

36 Vom 23.9.1992 (Amtsbl. S. 1094) i. d. F. vom 1.7.2009 (Amtsbl. S. 1386).

37 Vom 10.12.2001 (Amtsbl. vom 10.1.2002, S. 43).

38 Vom 17.5.1993 (SächsGVBl. S. 449) i. d. F. vom 5.5.2004 (SächsGVBl. S. 148).

39 Vom 24.2.2003 (SächsGVBl. S. 79).

40 Vom 28.6.1995 (GVBl. LSA S. 190) i. d. F. vom 18.6.2004 (GVBl. LSA S. 335).

41 Vom 11.8.1992 (GVOBl. S. 444) i. d. F. vom 12.10.2005 (GVOBl. S. 487).

vorzusehen, wenn die unentgeltliche Abgabe für die oder den Verpflichteten nicht zumutbar ist.“ Eine solche Verordnung, auch eine Verordnung über die Benutzung im Allgemeinen, ist derzeit noch nicht erlassen worden. Zugunsten kommunaler Archive greift jedoch in 15 Abs. 3 Satz 2 LArchG die folgende Ermächtigung: „Durch Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung eines Belegexemplares bestimmt werden. § 13 Nr. 2 gilt entsprechend.“

### Thüringen

Auch Thüringen behandelt das Thema bereits im Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG)<sup>42</sup> in § 16 Abs. 4 und bezieht sich in § 2 Abs. 7 der Thüringer Archiv-Benutzungsordnung<sup>43</sup> nur auf die gründliche Regelung mit folgenden Worten: „Der Benutzer ist nach der Bestimmung des § 16 Abs. 4 ThürArchivG zur Abgabe von Belegexemplaren verpflichtet.“ Die angezogene gesetzliche Regelung knüpft an das baden-württembergische Vorbild an und lautet: „Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Staatsarchive verfasst oder erstellt hat, nach Veröffentlichung des Werkes der Archivverwaltung unaufgefordert einen Beleg in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Herstellungskosten nicht zumutbar, kann er der Archivverwaltung entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen“. Die Regelung bezieht nach ihrer geringfügigen Änderung von 2008 nicht nur analoge, sondern auch im Internet veröffentlichte Werke in die Belegexemplarpflicht ein. Ähnlich wie in Hessen ist die Möglichkeit der kommunalen Archive, sich in ihren Satzungen auf diese Regelung zu beziehen, nicht so eindeutig, da nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürArchivG das Thema zu den „in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen(!)“ zählen müsste.

### Bilanz

Eine Gesamtwürdigung des mehr oder weniger unterschiedlichen Regelungsspektrums ist wahrlich nicht einfach. Ich will mich dabei dennoch kurz fassen, da ich meine Hauptaufgabe in der Präsentation des aktuellen Sachstandes im Jahre 2012 – also rund 20 Jahre nach dem ersten kritischen Überblick von Klaus Graf<sup>44</sup> – gesehen habe. Möge dieser andere Leser oder die angesprochenen Archivverwaltungen zu kritischen, verteidigenden und vertiefenden Stellungnahmen anregen! Zugunsten der Gültigkeit der Regelungen wird man positiv feststellen können, dass die bis zur Welle der Archivgesetzgebung im Rahmen bloß verwaltungsinterner Benutzungsordnungen verfügte Belegexemplarpflicht nunmehr generell einer normativen Regelungsebene für wert erachtet worden ist. Die neuer-

dings im formellen und materiellen Archivgesetz, und nicht erst in einer Benutzungs(ver)ordnung getroffenen, oben erwähnten Regelungsbeispiele unterstreichen diesen Wandel natürlich besonders markant.<sup>45</sup> Hinreichen würde zwar auch eine ordentliche gesetzliche Ermächtigung, die nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG oder gleichartigem Landesverfassungsrecht Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen müsste, und danach eine eigentliche Ausformulierung in der Rechtsverordnung. Dafür gibt es oben ebenfalls vorbildliche Beispiele, die im Gesetz selbst die Belegexemplarpflicht expressiv verbis ansprechen und nicht nur den zu allgemeinen Begriff der Benutzung verwenden<sup>46</sup>. Wenn der Stadtstaat Berlin im Gesetz und in der Benutzungsordnung gänzlich darauf verzichtet und nur freundliche Bitten um ein Belegexemplar gegenüber den Benutzern äußert, ist dagegen nichts einzuwenden. Die oben geschilderte Praxis beim Bundesarchiv sollte allerdings bei der auch in anderen Bereichen überfälligen Reform des BArchG auf eine passendere normative Grundlage gestellt werden.

Die inhaltliche Seite der Regelungen lässt leider wegen mancher Abweichungen und Unklarheiten im Detail zu wünschen übrig. Es bedürfte da und dort einer Klärstellung, ob nicht nur analoge Druckwerke, sondern auch digitale Publikationen einbezogen sind. Schon Klaus Graf hat zu Recht auf manche Probleme, insbesondere beim Normmuster von § 6 Abs. 7 LArchG Baden-Württemberg hingewiesen, die auf einer zu engen Anlehnung an das in Pressegesetzen und/oder spezifischen Gesetzen geregelte Pflichtexemplarrecht zugunsten der Bibliotheken beruhen, welche sich auf den Verleger, aber nicht auf den forschenden Archivbenutzer beziehen. Auch würden mildere Regelungen wie die Einreichung eines Exemplars des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises Fragen nach den Grenzen des nicht umsichtig genug mitbedachten Verlags-, Wettbewerbs- und vor allem Urheberrechts aufwerfen, insbesondere wegen § 53 Abs. 4 und Abs. 6 UrhG. Andererseits stellt sich bei einem durch obige Beispiele ebenfalls belegbaren Fehlen dieser milderer Wege im Gesetzes- und/oder Verordnungstext das verfassungsrechtliche Problem der Zumutbarkeit einer Einschrän-

42 Vom 24.4.1992 (GVBl. S. 137) i. d. F. vom 4.7.2008 (GVBl. S. 243).

43 Vom 26.2.1993 (GVBl. S. 225).

44 Klaus Graf, Wahre Worte zum Belegexemplar, in: *Archivalia*, Beitrag am Freitag, 15. Juni 2007, Rubrik: Archivrecht, <http://archiv.twoday.net/stories/3857905/mit-interessantem-Anhang>: Beitrag in LIB-L 2000, dann diesem folgend: *Bemerkungen zum Belegexemplarrecht: Unveröffentlichte Ausarbeitung von November 1991, durchgesehen und leicht ergänzt*.

45 Eine Forderung aufgreifend von: Dieter Strauch, *Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive* (Landschaftsverband Rheinland, Archivhefte 31), Köln 1998, S. 73.

46 Herbert Günther, *Rechtsprobleme der Archivbenutzung*, in: Rainer Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 18)*, Marburg 1991, S. 169–172.

47 Evelyn Haas-Traeger, *Die Ablieferung von Pflichtexemplaren im Lichte der Eigentumsgarantie*, in: *Die öffentliche Verwaltung*. Januar 1980, Heft 1–2, S. 16–21, hier S. 20f. – *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, 58. Bd., Tübingen 1982, S. 137–152.

kung des Grundrechts auf Eigentum nach Art 14 GG.<sup>47</sup> Die als mildeste Lösung anzusehende Pflicht einer bloßen bibliographischen Anzeige einer Publikation hätte sinnvoller Weise auch überall, nicht nur in Rheinland-Pfalz, erwähnt werden sollen. Auch wenn Baden-Württemberg bloße bibliographische Angaben, die im Staatsarchiv nicht verifiziert werden können, als systematische Nachweise über genutztes Archivgut für ungeeignet erklärt hat,<sup>48</sup> fragt sich, ob sie nicht doch unter Einbeziehung des aus der Benutzerakte ersichtlichen Ausmaßes der vorgelegten Archivalien als ein nützlicher Hinweis für die Abwägung angesehen werden können, die Veröffentlichung mit eigenen Haushaltsmitteln für die Dienstbibliothek, und damit auch zum Wohle der Erschließung der Archivbestände anzuschaffen. Viel unerfreulicher ist das Schwanken in der Beschreibung des Ausmaßes der Verwendung des Archivgutes. Von einer Begrenzung auf eine „wesentliche Verwendung“ sehen ja ei-

nige Archivnormen durch den bloßen Begriff der „Verwendung“ ab, während Hamburg erst eine Arbeit meint, „für die die Auswertung des vom Staatsarchiv verwahrten Archivguts von substantieller Bedeutung war.“ Im Wege des komparativen Vergleichs werden sich solche Regelungen wegen stärkerer Beachtung des verfassungsrechtlichen Gesichtspunktes der Zumutbarkeit bei der Auslegung unklarer Umschreibungen als hilfreich erweisen. ■



**Prof. Dr. Rainer Polley**  
Archivschule Marburg  
polley@staff.uni-marburg.de

48 Archivrecht in Baden-Württemberg, wie Anm. 4, S. 156 (Begründung der Landesregierung zur Einführung von § 6 Abs. 7 LArchG).

## Die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger und die Aktenüberlieferung zur Geschichte der sozialen Sicherung

von Gerhilt Dietrich und Marc von Miquel

Es bedarf wohl einer glücklichen Konstellation, wenn ein neues geschichtswissenschaftliches Institut mit Archiv-, Forschungs- und Bildungsaufgaben errichtet wird. So auch im Fall der Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger (abgekürzt: sv:dok), die 2009 in Bochum aus der Taufe gehoben wurde. Die Rolle des Geburtshelfers spielte dabei das Sozialministerium des Landes NRW und sammelte zunächst im eigenen Bundesland einen Kreis von Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsträgern, die sich alle von der Idee einer solchen Institutsgründung begeistern ließen. Hinzu kam eine mehrjährige Vorarbeit im Rahmen des Ausstellungs- und Dokumentationsprojektes „Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie“, mit großer öffentlicher Resonanz umgesetzt am Geschichtsort Villa ten Hompel, einem forschungsorientierten Museum in Münster zu den Themen NS-Unrecht, Polizei- und Verwaltungsgeschichte. Dieses Auftragsprojekt ließ die beteiligten Sozialversicherungsträger erkennen, welche Chancen eine kontinuierliche, fachlich versierte und breit angelegte historische Arbeit bietet, zumal die Geschichte der sozialen Sicherung und Ihrer Institutionen einiges Spezialwissen erfordert. Laut ihrer Aufgabenstellung archiviert die sv:dok Quellenbestände der Sozialversicherungsträger, führt Forschungsprojekte zu den Themenfeldern der sozialen Sicherung durch und veranstaltet Vorträge, Tagungen und Seminare. Insofern dient das Institut als „historisches Gedächtnis“ der Sozialversicherungsträger und legt zudem

einen besonderen Schwerpunkt auf die Erforschung des NS-Unrechts.

Die personelle Ausstattung der sv:dok umfasst zwei unbefristete Stellen für promovierte Historiker, besetzt von den beiden Autoren dieses Artikels, die von einem Team aus projektgebundenen Dokumentaren, Journalisten und Historikern unterstützt werden. In rechtlicher Hinsicht wird das Institut von einem Verein getragen, dem mittlerweile 16 Institutionen der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung aus dem gesamten Bundesgebiet angehören. Zu den Publikationen des Instituts zählen, abgesehen von mehreren Fachaufsätzen, bislang drei eigenständige Bände, so ein Buch zur Sozialversicherung im Prozess der deutschen Einheit, eine Darstellung zur Geschichte und Gegenwart der Tuberkulose und eine Broschüre zum Thema „Rente mit 67“.<sup>1</sup> Es zählt zu den expliziten Aufträgen des Instituts, historische Themen mit aktuellen Problemstellungen zu verbinden; entsprechend finden sich in den Veröffentlichungen neben Historikern auch Autoren aus den Fachdisziplinen, die für die Sozialstaatsforschung maßgeblich sind, vor allem aus den Bereichen der Gesundheits-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Dahinter steht auch die Einsicht, dass für die Zeithistoriker die Beschäftigung mit gegenwärtigen Debatten und Konflikten unabdingbar

<sup>1</sup> Einzelnachweise und nähere Informationen zu den Publikationen finden sich auf der Instituts-Homepage unter: [www.sv-dok.de](http://www.sv-dok.de).